OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151991/19/WP/MH

Datum:
Linz, 12. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des R L, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Stroheim vom 24.09.2018 GZ: 1521/2018-He, betreffend Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.05.2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Stroheim vom 24.09.2018, GZ: 1521/2018-He, ersatzlos behoben und das Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 29.01.2018 trug der Bürgermeister der Gemeinde Stroheim dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) auf, seine Liegenschaften [wohl gemeint: Objekte] auf Grundstück Nrx, KG G, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Stroheim anzuschließen. Begründend gab der Bürgermeister der Gemeinde Stroheim die gesetzlichen Grundlagen der Anschlusspflicht wieder und führte aus, das Objekt liege innerhalb des 50 Meter Bereiches der Versorgungsleitung und könne der Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll erfüllt werden.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 16.02.2018 Berufung.

I.3. Mit Bescheid vom 24.09.2018 wies der Gemeinderat der Gemeinde Stroheim (im Folgenden: belangte Behörde) die Berufung des Bf ab und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid.

I.4. Dagegen brachte der Bf mit Schreiben vom 23.10.2018 Beschwerde ein. Im Wesentlichen wird ausgeführt, die kürzeste Entfernung zur wasserrechtlich bewilligten Wasserversorgungsanlage gemäß Bescheid vom 11.01.1988, von Knoten xA zum nächstgelegenen Objekt seiner Liegenschaft, betrage mehr als 50 Meter. Die gegenständliche Schlauchleitung sei erst in einem der darauffolgenden Jahre seitens der Gemeinde im Zuge der Errichtung des Abwasserkanals in Richtung der Objekte des Bf, Adresse 1 und 2, verlegt worden. Da keine Bewilligungsunterlagen auffindbar seien, sei davon auszugehen, dass diese nie genehmigt wurde. Weiters wird vorgebracht, im verfahrensgegenständlichen Bescheid sei der Gemeinderat als zuständige Behörde nicht ersichtlich und habe den Bescheid der Bürgermeister eigenhändig unterfertigt. Eine alleinige Bezeichnung der Bescheid ausstellenden Behörde in der Ausfertigungsklausel entspreche nicht dem AVG. Das Ermittlungsverfahren sei mangelhaft durchgeführt worden. Die gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Jung & Partner werde nicht akzeptiert, da diese für die Gemeinde in Angelegenheiten der Ortwasserleitung die Planerstellung und Bauaufsicht durchführe und diese Vorgehensweise dem Unabhängigkeitsprinzip widerspreche. Zudem seien in der gutachterlichen Stellungnahme die Bestimmungen der Ö-Norm B 2538 (Fassung 2018-02-01) nicht berücksichtigt. Da die durch die Gemeinde verlegte Schlauchleitung mit einem Durchmesser von 25 mm nicht den Kriterien einer Versorgungsleitung entspreche, bestehe keine Anschlusspflicht. Zudem sei die Leitung nur oberflächlich verlegt, sodass der Bf im Sommer stets warmes Wasser zugeführt bekomme. Abschließend wird die Aufhebung des Bescheides beantragt.

I.5. Mit Schreiben vom 30.10.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den verwaltungsbehördlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Mit Schreiben vom 11.04.2019 übermittelte die belangte Behörde den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Stroheim vom 07.02.2018, Zl.: 1521/2018-He, zur Berichtigung des Bescheides vom 29.01.2018, Zl.: 1521/2018-He, wonach die Begründung dahingehend berichtigt wurde, dass die in „Abs (1) Ziffer 2 angegebene Entfernung von 0 Meter durch 50 Meter ersetzt“ wurde.

I.7. Mit Schreiben vom 23.04.2019 brachte der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung eine Beschwerdeergänzung ein. Weiters beantragte der Bf J H als Zeugen zu laden und einzuvernehmen. Im Wesentlichen gab der Bf an, die verfahrensgegenständliche Schlauchleitung sei nicht wasserrechtlich bewilligt, die behördlich genehmigte Versorgungsleitung befinde sich auf Höhe der Zufahrt zum Haus Adresse 3 und diese würde hinsichtlich der Dimension D 100 nicht dem wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 11.01.1988 entsprechen. Zudem sei die verfahrensgegenständliche Schlauchleitung nicht - wie im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vorgesehen - in frostfreier Tiefe verlegt.

I.8. Am 07.05.2019 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Bf, der rechtsfreundliche Vertreter des Bf, ein Vertreter der belangten Behörde sowie J H als Zeuge teilnahmen.

I.9. Mit Schreiben vom 13.05.2019 übermittelte die belangte Behörde einen Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewilligung vom 09.12.1999, GZ: Wa-302266/66-Gra/Schw, samt Verhandlungsschrift vom 23. und 24.11.1999. Mit Schreiben vom 15.05.2019 übermittelte ebenso der Wasserverband P und Umgebung den vorgenannten Bescheid samt Verhandlungsschrift.

I.10. Mit Schreiben vom 29.05.2019 brachte der Bf bezüglich der wasserrechtlichen Bewilligung vom 09.12.1999, GZ: Wa-302266/66-Gra/Schw samt Verhandlungsschrift vom 23. und 24.11.1999 eine Stellungnahme ein. Zusammengefasst wird ausgeführt, dass hinsichtlich des beschwerdegegenständlich relevanten Teilstücks keine konsensgemäße, dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid entsprechende, Ausführung der Wasserversorgungsanlage vorliege und diese nicht gemäß § 121 Abs. 1 WRG überprüft sei. Sowohl im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 09.12.1999, GZ: Wa-302266/66-Gra/Schw, als auch in der Verhandlungsschrift vom 23. und 24.11.1999 sei ausgeführt worden, dass ein Teilstück der Versorgungsleitung von

Knoten x – xA (ca. 100 Lfm) nicht ausgeführt worden seien. Weiters sei der Hauptstrang nicht mit einem Rohrdurchmesser von DN 100, sondern mit DN 80 ausgeführt worden, jedoch nur bis auf Höhe des Objektes Adresse 3, sodass die projektierte Dimension nicht eingehalten worden sei. In weiterer Folge sei die Leitung lediglich als Schlauchleitung PEHD 15 ausgeführt worden. Die Wasserleitung würde auch insofern dem wasserrechtlichen Konsens nicht entsprechen, als die Leitung auf Mitte der Höhe des Hauses Adresse 2 des Bf ende und nicht, wie im wasserrechtlichen Projekt bzw. im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der Wasserversorgungsanlage vorgesehen, über die Höhe des Hauses Adresse 1 hinausgeht.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1.1. Der Bf ist Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. x, KG G [Grundbuchsauzug, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II.1.2. Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 11.01.1988, GZ: Wa-845/8-1987/Fo, wurde Nebenstrang x und xA der Wasserversorgungsanlage Wasserverband P und Umgebung wasserrechtlich bewilligt [wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid, ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Ein Teilstück der Versorgungsleitung von Knoten x bis xA (ca. 100 Lfm) wurde nicht ausgeführt [wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid, ON 15 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Die verfahrensgegenständliche Schlauchleitung zu den Objekten Adresse 1 und 2 auf dem Grundstück Nr. x, KG G, wurde wasserrechtlich nicht überprüft [wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid, ON 15 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt den Schriftsätzen des Bf, eines von Amts wegen beigeschafften Grundbuchsauszuges betreffend das verfahrensgegenständliche Grundstück [ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes], Einholung weiterer Urkunden und Unterlagen, insbesondere der die gegenständliche Wasserversorgungsanlage betreffende wasserrechtliche Bewilligungs- und Überprüfungsbescheid, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.05.2019. Daraus, insbesondere aus den in Punkt II. in Klammer angeführten Beweismitteln, ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig und widerspruchsfrei.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zum Vorbringen der Unzuständigkeit des Bürgermeisters hinsichtlich der Erlassung der Berufungsentscheidung ist zunächst festzuhalten, dass der Bürgermeister gemäß § 48 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung den Vorsitz im Gemeinderat führt. Aus den einem Vorsitzenden eines Kollegialorganes zukommenden Leitungsbefugnissen ist (in Ermangelung einer ausdrücklichen gegenteiligen gesetzlichen Anordnung) seine Befugnis abzuleiten, einen Bescheid des Kollegialorganes als Genehmigender zu unterfertigen. Dabei handelt es sich um eine (bloße) Bekanntgabe des kollegial gebildeten Willens durch den Vorsitzenden nach außen. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, dass der jeweilige Inhaber dieser Funktion diese Aufgabe erfüllt, selbst dann, wenn er an der diesbezüglichen kollegialen Willensbildung nicht mitgewirkt hat (vgl. VwGH 22.03.2012, 2010/07/0115). Weiters ist der Präambel des in Beschwerde gezogenen Bescheids sowohl die zuständige Behörde (Gemeinderat) für die interne Willensbildung, als auch die bescheiderlassende Behörde - der Gemeinderat als Berufungsbehörde im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde - zu entnehmen.

III.2.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Oö. WVG besteht für Objekte Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt.

III.2.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf ein Anschluss an eine Gemeindewasserversorgungsanlage erst dann durchgesetzt werden, wenn die Gemeindewasserversorgungsanlage gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 wasserrechtlich überprüft wurde (vgl. VwGH 13.11.1990, 90/07/0051).

III.3.1. Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 11.01.1988, WA-856/8-1987/Fo, wurde der verfahrensgegenständliche Nebenstrang x – xA, wasserrechtlich bewilligt. Die gegenständliche Schlauchleitung mit einem Durchmesser von 25 mm ausgehend von Objekt Adresse 3 zu den Objekten des Bf (Adresse 2 und 1 auf Grundstück x, KG G), wurde nicht wasserrechtlich überprüft. Sowohl im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 09.12.1999, GZ: Wa-302266/66-Gra/Schw, als auch in der Verhandlungsschrift vom 23. und 24.11.1999 wurde festgehalten, dass ein Teilstück der Versorgungsleitung von Knoten 104 – 104A (ca. 100 Lfm) nicht ausgeführt wurde. Dieses Teilstück betrifft den verfahrensgegenständlichen Abschnitt ausgehend vom Objekt Adresse 3 zu den Objekten des Bf.

Da die verfahrensgegenständliche Schlauchleitung bisher weder wasserrechtlich bewilligt noch überprüft wurde, besteht die Anschlusspflicht an die Gemeinde-

Wasserversorgungsanlage nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 13.11.1990, 90/07/0051) (derzeit) nicht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erlaubt sich anzumerken, sollte die verfahrensgegenständliche Leitung wasserrechtlich bewilligt werden, ist die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage erneut zu prüfen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (vgl. VwGH 13.11.1990, 90/07/0051). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil